

Nº 487-1802

Prot. n. 12-Req. fls. 196

B. P. 15, m. 6-276, v

# Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Immigração



DIRECTORIA GERAL  
EXPEDIENTE

MAR 6 1925

*[Handwritten signature]*

Anno: 1924

Data 2 de Abril de 1924.

27  
25  
*[Circular stamp]*

" C. RIOGRANDENSE "

Interessado *Henrique* MENKE.

Assumpto Pede a restituição de passagem pelo o seu transporte e sua familia do porto de Bremen é Santos.



*73*  
*Samuel Maciel*

*J. Pauls*  
A DIRECTORIA DE TERRAS,  
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

Secretaria da Agricultura  
MAI 27 1924  
Gabinete do Secretario

MAI 27 1924

Colonia Riograndense, 2 de Abril de 1924.  
Município de Conceição de Monte Alegre  
Estação de Cardoso de Almeida, L. Sorocabana.

*gl*

Exmo. Snr. Dr. Secretario de Estado dos Negocios da  
Agricultura, Commercio e Obras Publicas do Estado de  
São Paulo.

Heinrich Menke, de 48 annos, immigrante, chegado ao  
ao porto de Santos no dia 1 de Fevereiro de 1924. pelo vapor alle-  
mão "York" procedente do porto de Bremen junto com sua familia  
composta de sua mulher Marie de 35 annos, de seu filho Hermann  
de 15 annos, de seu filho Heinrich de 12 annos, de sua filha Ma-  
thilde de 4 annos, de seu tio Franz Seidel de 58 annos e de seu  
sobrinho Friedrich Kathmann de 23 annos, achando-se localisado  
na Colonia Riograndense, Districto de Maracahy, Município de Con-  
ceição de Monte Alegre conforme provam os documentos juntos, e  
tendo as passagens, vem, respeitosamente, pelo presente, requerer  
digne-se V. Excia., de accordo com a lei, autorisar a restituição  
ao suplicante da importancia de £ 102, - cento e duas libras  
esterlinas ) despendido com o transporte conforme provam as pass-  
agens nrs. 15949, 15950 e 15971.

Colonia Riograndense, 2 de Abril de 1924.

*Heinrich Menke*



SECRETARIA DA AGRICULTURA  
Seção de Expediente  
MAI 28 1924  
Nº 04851  
DIRECTORIA GERAL

Directorio Geral  
EXPEDIENTE

MAI 28 1924  
REGISTADO  
Protocollo N. 6 Hs. 183  
*Hildebrandt*

Directorio Geral  
EXPEDIENTE  
MAR 7 1924  
LAMPADO

aut. 464-12-Reg-126

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

## Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 15950

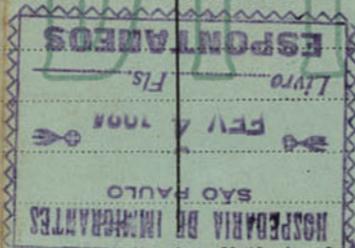
Liste № 9 <sup>5/10</sup>

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am 12. Januar  
**in der dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes "Jarek"  
 des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Santos
2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

3. Klasse Kabine № 4422/23  
~~3. Klasse Kabinenbett № 4418/21~~  
~~3. Klasse Wohnkabine № 4418/21~~

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Menke	Heinrich	49	m.	Höyvel	Deutschld.	Landwirt		£ 16. --
2	— " —	Marie	34	"	— " —	— " —	— " —	— " —	£ 16. --
3	— " —	Hermann	14	l.	— " —	— " —	— " —	— " —	£ 16. --
4	— " —	Heinrich	12	"	— " —	— " —	— " —	— " —	£ 16. --
5	— " —	Marie	7	y	— " —	— " —	— " —	— " —	£ 8. --
6	— " —	Mathilde	3	"	— " —	— " —	— " —	Wargh.	£ 4. --
7									
8									
9									
10									



Zu **Ganzen:** £ 76. --

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die **Abfahrt** erfolgt ( vom **Hauptbahnhof** ) zu **Bremen** am ..... 19 ..... um ..... Uhr — Vorm. — Nachm.  
 oder vom **Freihafen** )

5

Das Gepäc ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverlürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafstoj mit Matratzen, Kopfpfuhl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Eß- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.  
Hinsichtlich der Gewährung von Freigepäd und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.  
Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgefüllt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgefüllt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Inempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht eines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in ... während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.  
Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den .....

**Norddeutscher Lloyd**

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

## Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 15949

Liste № 9-4

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am .....

**in der dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes .....

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Santos** .....

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

~~3. Klasse Kabine №~~

~~3. Kl. Kammer Bett №~~

3. Klasse Wohndeck №

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familien- stand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Seidel	Franz	58	l.	Gloyel	Deutschld.	Landwirt		₹ 14. - -
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse



Im Ganzen: ₹ 14. - -

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am ..... 19 ..... um ..... Uhr — Vorm. — Nachm.  
 oder vom Freihafen

Das Gepäd ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepächhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Verträge festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Verträge bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Verträge zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Verträge zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Eß- und Trinkgeschir, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäd werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltsgesamt, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäd und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepädstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorchriftsmäßig ausgefüllten Gepädzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben. Hinsichtlich der Gewährung von Freigepäd und Berechnung der Gepädüberfracht gelten die besonderen, für den Gepädendienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäds erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäds mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäd befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertgegenstände während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft ist nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäd, das mit den vorchriftsmäßig ausgefüllten Gepädzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepädraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäd eines Passagiers III. Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäd beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäd und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepädstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorchriftsmäßig ausgefüllten Gepädzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäds müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Inempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Beklebung des Gepäds kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepädversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepädversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäds nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in ..... während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den .....

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Fahrkarte № 15971

## Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Liste № 9-11

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen** über **Bremerhaven (Nordenham)** am 12. Januar 1914.  
**in der dritten Klasse** des deutschen Dampfschiffes "York"  
 des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Santos

~~3. Klasse Kabine~~ №

~~3. Kl. Kammer Bett~~ №

~~3. Klasse Wohndeck~~ №

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Lahmann	Friedrich	22	l.	Brock	Leibschld	Landwirt		£ 12. --
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse

ESPONTANEO  
 LIMA  
 1914  
 BAJO PAULO  
 NOROCCIDENTAL DE IMPERIAL

Zum Ganzen: £ 12. --

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { vom Hauptbahnhof } zu Bremen am ..... 19 ..... um ..... Uhr — Vorm. — Nachm.  
 oder vom Freihafen

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafstojie mit Matratzen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltsgesamt, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben. Hinsichtlich der Gewährung von Freigeпад und Berechnung der Gepäcüberfracht gelten die besonderen, für den Gepäcdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertgegenstände sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III. Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrthümlicher Verletzung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in ..... während der Unter- suchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.

Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den .....

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden  
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

hierzu 1.500 Reichsmark  
Marken entwertet  
Sollon. den 18. August 1924



Reisepass  
7 d.

161

DEUTSCHES REICH

IMMIGRAÇÃO

1. FEV 1924

SANTOS



REISEPASS

Nr. 219

NAME DES PASSINHABERS

Frautz Lidel

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

~~UND VON KINDERN~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT

ESPONTANEO  
F.S.  
KINDERN  
STAATSANGEHÖRIGKEIT  
HOSPITALIA DE IMMIGRANTES

## Ehefrau



Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

*Franz Seidel*

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Sollau, den 20. September 1910.

*Peters*

## PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf *Landwirt*Geburtsort *Preuzendorf*Geburtstag *5. Dezember 1864*Wohnort *Körpel*Gestalt *mittel*Gesicht *roth*Farbe der Augen *blau*Farbe des Haares *grau*Besond. Kennzeichen *keine*

## KINDER

Name

Alter

Geschlecht

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

*Italien und Brasilien*

Der Paß wird ungültig am

*19. Dezember 1925 (fünf)*

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

*Sollau, den 20. Dezember 1925*

Datum

**Der Landrat**

Unterschrift

*Peters*



VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis .....

, den .....

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis .....

, den .....

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis .....

, den .....

Dienststelle

Unterschrift



**AUSGEREIST.**  
Bremen, den 12. 1. 1924.  
Die Polizeidirektion  
des Bremerseesamts



Pass 279 # Franz Seidel

Gegen die Ausreise des  
Passinhabers über eine  
amtlich zugelassene Grenz-  
übergangsstelle bestehen  
in steuerlicher Hinsicht  
keine Bedenken.

Dieser Vermerk gilt  
für 3 Monate, jedoch nicht  
über die Gültigkeit hinaus  
des Passes hinaus

Soltan, 20. Dezember 1923.

Finanzamt.

W. Seidel



No. 115

Visto. — Bom para viagem com destino a  
Brasil. Consulado Geral da Republica  
dos Estados-Unidos do Brasil em  
Bremen 11 de Janeiro de 1924.

O Consul Geral,

Bruno A. de Paiva



Recebi \$9.<sup>20</sup> — Marcos ..... 11

Paiva

São Paulo, 24 de Mg. 1925.

Illmo. Sr.

Paulo Horta  
Secretaria de Agricultura  
Direção de Terras, Colonias e Imigração

Amigo e Sr.

Tenho a honra de lhe apresen-  
tar no portador o Sr. Friedrich Kath-  
mann, sobrinho do Sr. Heinrich  
Mentke, cujo passa-porto está junto  
com o requerimento de restituição de  
passagem.

O Sr. Friedrich Kathmann precisa  
do seu passa-porto e pede a V. S. o obse-  
quio de fazê-lo entregar.

Agradeço de antemão seu  
de V. S.

Atmo. grto e obzgo.

Blv. Bernhagen.

Recibi da Directoria de Terras  
o meu passaporte o qual achava-se  
no presente auto.

S. Paulo, 26-8-925-

Friedrich Kathmann

Recibi da Directoria de Terras  
o meu passaporte o qual achava-se  
no presente auto.

S. Paulo, 16 de abril de 1926.

Henrich Menke



8

A T T E S T A D O  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente attesto, que o Snr. HEINRICH MENKE  
é imigrante e trabalha junto com a sua familia composta de mul-  
her, 4 filhos, tio e sobrinho na lavoura da fazenda Capivara de  
propriedade de Otto Isernhagen desde o dia 28 de Abril de 1924.

*Colonia Riograndense, 30 de Maio de 1924.*

*Otto Isernhagen.*



DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração atesto, que o Snr. HEINRICH MENKE junto com a sua familia composta de sua mulher Marie, seu filho Hermann, seu filho Heinrich, sua filha Maria, sua filha Mathilde, seu tio Franz Seidel e seu sobrinho Friedrich Kathmann trabalha como colono na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 28 de Abril de 1924.

Marcado em 3 de Maio de 1924

Pietro Gonçalves de Mattos



Julio Teixeira de Carvalho  
Escrivão de Paz e Tabelião  
MARACAHY - E. S. Paulo

Recebi a escritura supra e em fei-  
deção de 3 de Maio de 1924.  
Eu Tabelião de Paz e Tabelião  
Julio Teixeira de Carvalho  
Tabelião de Paz e Tabelião

10

Ao Departamento Estadual do Trabalho para que se digne mandar  
informar.

Directoria de Terras, 3 - 6 - 1924.

*C. Costa*

.....  
Director Interino

N. 541

HEINRICH MENKE, allemão, agricultor, com 49 annos de idade, sua mulher Maria, com 34, e seus filhos Hermann, com 14, Heinrich, com 12, Maria, com 7, e Matilde, com 4, - procedentes do porto de Hamburgo, pelo vapdr "York", entraram na Hospedaria deste Departamento em 4 de Fevereiro ultimo, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen, na estação de Cardoso de Almeida, contractados de accôrdo com a procura n. 5742.

Franz Seidel, com 58 annos, e Friedrich Kathmann, com 22, allemães, agricultores, vieram na mesma data e seguiram para a mesma fazenda, não constando, dos registres desta repartição, que sejam tio e sobrinho de requerente, com este allega.

A localização da mencionada familia esta em ordem. - São exhibidos documentos relativos as despesas com as passagens, nas importancias que em seguida discrimino:

Heinrich Menke e familia - £ 76 (setenta e seis libras esterlinas);  
Franz Seidel - £ 14 (quatorze libras esterlinas);  
Friedrich Kathmann - £ 12 (doze libras esterlinas).

Departamento Estadual do Trabalho, S. Paulo, 27 de Dezembro de 1924.

*Tom Corrigan*  
DIRECTOR.

*Alfred Arnold*

*27-12-24*

*Dear*

*J. H. H. H.*

*Very truly yours*

Heinrich Meute pede resti-  
tuicao da quantia que despendeu  
com o seu transporte e o da sua  
familia.

Parece que se deveria devolver  
o attestado de ff. 8 para reconhecimento de  
firma e o de ff. 9 para ser especificado  
o cargo do Sr. Pedro Jucalves Motta.  
Lena, 31-12-924

Gualdo Burtin  
3o Official.

Indefido. \_\_\_\_\_  
L. Costa  
Lima, 1.4.25